



Hauptstraße 43  
4780 ST.VITH

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 28/08/2013

Punkt Nr. 18 der Tagesordnung

---

<b>ANWESEND:</b>	Herr KRINGS, Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Herr HANNEN, Herr KARTHÄUSER, Herr BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Frau KNAUF, Herr BERENS, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ, Herr SOLHEID, Herr GILSON, Frau PAASCH-KREINS und Frau KALBUSCH-MERTES, Frau OLY	Bürgermeister Schöffen
<b>ABWESEND:</b>	Herr WEISHAAPT, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Frau KESSELER-HEINEN	Ratsmitglieder Gemeindesekretärin

---

### **Gegenstand: Gebühr für die Erstellung von Brandschutzgutachten**

Der Gemeinderat tagt in öffentlicher Sitzung

#### **DER GEMEINDERAT:**

Dieser Beschluss ersetzt den Gemeinderatsbeschluss vom 24.02.2011 über die Festlegung der Gebühr für die Erstellung von Brandschutzgutachten;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30.;

Aufgrund des Gesetzes vom 30.07.1979 über die Verhütung von Bränden und Explosionen, insbesondere des Artikels 5;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 08.11.1967 (und dessen Abänderung vom 20.09.2012) über die Organisation der Feuerwehrdienste, insbesondere des Artikels 22, wonach ein „zoniales Brandschutzbüro“ eingerichtet, und die Brandverhütungstechniker einer Gemeinde nunmehr zonenweit eingesetzt werden können;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 25.04.2007 zur Bestimmung der Aufträge der Hilfsdienste, die fakturiert werden können, und derjenigen, die gratis sind;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 26.04.2012 zur Abänderung des Kgl. Erlasses vom 02.02.2009 zur territorialen Abgrenzung der Hilfeleistungszonen;

Aufgrund der Tatsache, dass es in der vorläufigen Zone 6 örtlich an Brandverhütungstechnikern mangelt, und eine zonenweite Bearbeitung zu einer Verringerung der Wartefristen führen würde;

Aufgrund der Tatsache, dass es auf Ebene der vorläufigen Zone 6 insgesamt 4 verschiedene Tarifabkommen gibt, was eine einheitliche Bearbeitung bzw. Fakturierung der Anfragen unmöglich macht;

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den Brandverhütungstechnikern immer noch um kommunales Personal handelt, und die diesbezüglichen Kosten und Einnahmen die den Techniker entsendende Gemeinde betrifft;

Aufgrund der Tatsache, dass verschiedene Gemeinde bilaterale Abkommen mit einer anderen Gemeinde abgeschlossen haben in Sachen Durchführung der Brandverhütung;

Auf Vorschlag des Zonenrates der vorläufigen Zone 6;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 351/161-01 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung und aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST: mit 16 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung (Berens ist der Meinung, dass die Aufsichtsbehörde diesen Beschluss aufheben werde)**

### Artikel 1

Ab dem 01. Januar 2014 wird eine Gebühr erhoben für die Durchführung der im Artikel 22 des Kgl. Erlasses vom 08.11.1967 vorgesehenen Aufgaben im Rahmen der Brandverhütung;

### Artikel 2

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

1. Für in regelmäßigen Abständen durchgeführte Kontrollen von Jugendlagern, aufgrund eines bestehenden Brandschutzgutachtens: 50 € pro Einrichtung und Kontrolle
2. Für in regelmäßigen Abständen durchgeführte Kontrollen von Cafés, Tanzlokalen, Restaurants und ähnlichem, aufgrund eines bestehenden Brandschutzgutachtens: 80 € pro Einrichtung und Kontrolle
3. Für die Abnahme eines Festzeltes (Mindestfläche 150 m<sup>2</sup> oder mehr als 300 anwesende Personen, sowie in Sonderfällen auf Anfrage des zuständigen Bürgermeisters) : 50 €
4. Für Parzellierungen:
  - a) Pro Parzellierungsantrag bis maximal 5 Parzellen: 90 €
  - b) Pro Parzellierungsantrag von 6 bis 10 Parzellen: 190 €
  - c) Pro Parzellierungsantrag 11 bis 25 Parzellen: 280 €
  - d) Pro Parzellierungsantrag von mehr als 25 Parzellen: 380 €
5. Für die Erstellung von Feuerwehreinsatzplänen oder Fluchtwegplänen, inklusive der Übergabe eines Plansatzes im PDF-Format und eines Papierausdruckes : 30 € pro geleistete Stunde
6. Für die Erstellung von Plangutachten, Brandschutzaufgaben, sonstigen unter Punkt 1-4 nicht aufgezählten Sicherheitsbescheiden und die dafür eventuell erforderlichen Ortsbegehungen : 80 € pro geleistete Stunde
7. Für die Endkontrolle einer Einrichtung in Anwesenheit des territorial zuständigen Kommandanten oder seines Stellvertreters: 60 € pro Stunde zusätzlich zu den Kosten aus Punkt 6
8. Die Abrechnung der unter 5 bis 7 genannten Gebühren erfolgt in Fraktionen von 15 Minuten.
9. Für den administrativen Aufwand zur Versendung und Fakturierung der Berichte : 25 % der unter 1 bis 7 entstandenen Kosten, mit einem Höchstbetrag von 500 € pro Auftrag.
10. Fahrtschädigung : gemäß der aktuell gültigen Kilometerentschädigung für die öffentlichen Dienste (Königlicher Erlass vom 18.01.1965). Die Kilometer werden gerechnet ab Kaserne des bearbeitenden Brandverhütungstechnikers bis Rückkehr in die gleiche Kaserne.
11. Die unter 1 bis 9 aufgeführten Gebühren sind indexgebunden (Index 07/2013: 121,06), und werden automatisch dem aktuellen Index angepasst.

### **Artikel 3**

Bei Aushändigung der Brandschutzgutachten sind die Gebühren zu Händen des Einnehmers oder dessen Beauftragten der Gemeinde zu entrichten, die den Brandverhütungstechniker entsandt hat. In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Weg wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.

### **Artikel 4**

Die in Artikel 2 erwähnten Gebühren sind nicht anwendbar auf Gebäude und Einrichtungen, die Eigentum der Gemeinde oder eines ÖSHZ sind.

### **Artikel 5**

Jede Anfrage ist an die zentrale Kontaktadresse des zonalen Brandschutzbüros zu richten. Diese Adresse wird durch Beschluss des Zonenrates festgelegt. Dieser legt ebenfalls die internen Weisungen fest zur Verteilung der Aufgaben unter den Brandverhütungstechnikern.

### **Artikel 6**

Die folgende Gebührenordnung behält Gültigkeit bis zur endgültigen Umsetzung der Feuerwehrreform, bzw. Einsetzung der definitiven Zone.

### **Artikel 7**

Vorliegender Beschluss wird dem Herrn Provinzgouverneur, der Inspektion der Feuerwehrdienste, der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie dem Rat der vorläufigen Zone 6 zur Kenntnisnahme und weiteren Verfügung übermittelt.

Die Sekretärin : gez. H. OLY	Namens des Gemeinderates :	Der Vorsitzter : gez. Chr. KRINGS
	<hr/>	
	Für gleichlautenden Auszug : St.Vith, den 29.08.2013	
Die Gemeindesekretärin,		Der Bürgermeister,

H. OLY

Chr. KRINGS